

Die internationale Unternehmerfamilie – Was ist zu beachten?



Prof. Rainer Kirchdörfer und Prof. Dr. Rainer Lorz, LL.M., Rechtsanwälte, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Stuttgart

Nicht nur Familienunternehmen, sondern auch die Unternehmerfamilien werden mehr und mehr grenzüberschreitend. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit einigen in der Praxis wichtigen Problemstellungen, die solche grenzüberschreitenden Sachverhalte auf der Ebene der Unternehmerfamilie aufwerfen und beleuchtet deren steuerliche und rechtliche Auswirkungen.

I. Allgemeines

Die Grenzen Deutschlands sind von Familienunternehmen schon lange gesprengt. Auch größere Familienunternehmen sind längst multinational. Sie exportieren nicht nur, sie verlegen vielmehr große Teile ihrer Wertschöpfung in das Absatzland. Damit sind aus exportierenden Unternehmen echte internationale Organisationen entstanden. Aber nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Unternehmerfamilien werden internationaler. Man heiratet ausländische Staatsangehörige oder man heiratet im Ausland oder man lebt im Ausland oder man heiratet ausländische Staatsangehörige im Ausland und lebt auch im Ausland; einige sterben sogar an ihrem Ruhestandsdomizil im Ausland. Die Kette der familienbezogenen Auslandsbeziehungen lässt sich beliebig verlängern.

Nehmen wir als Beispiel die deutsche Unternehmertochter, die sich in USA in einen Amerikaner verliebt, mit diesem ein Studium in England absolviert, dort die Ehe eingeht und dann mit ihrem Mann ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland nimmt. Solche Fälle der internationalen Unternehmerfamilie werfen eine Fülle von Fragen auf, welche große Probleme für die Familie und ihr Familienunternehmen bereiten können. Beginnen wir unseren Überblick mit einem einfachen Grundfall.

II. Wohnsitzwechsel ins Ausland und steuerliche Folgen

Zieht ein am Unternehmen beteiligtes Familienmitglied ins Ausland um, so ist zunächst selbstverständlich, dass nunmehr auch ausländisches Einkommensteuerrecht auf die laufenden Einkünfte des im Ausland lebenden Familienmitgliedes Anwendung findet. Inwieweit dies dann zu einer doppelten Besteuerung der Einkünfte führt, ist insbesondere eine Frage der auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Mit diesen Fragen des einfachen Einkommensteuerrechts wollen wir uns im Folgenden nicht befassen, sondern uns vielmehr auf einige häufig übersehene Probleme konzentrieren. **Beispiel:** Familie Müller besteht aus Vater Müller, Mutter Müller, Tochter Müller und Sohn Müller. Alle vier sind mit jeweils 25 % an einem Familienunternehmen mit Sitz in Stuttgart beteiligt.

1. Wohnsitzwechsel in ein Land außerhalb der Europäischen Union

Nehmen wir an, bei dem Unternehmen der Familie Müller handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH oder AG. Sohn Müller überlegt sich ein Studium in Zürich und möchte zu diesem Zweck seinen Wohnort dorthin verlegen.

INHALT

- I. Allgemeines
- II. Wohnsitzwechsel ins Ausland und steuerliche Folgen
 1. Wohnsitzwechsel in ein Land außerhalb der Europäischen Union
 2. Wohnsitzwechsel innerhalb der Europäischen Union
 3. Schenkung oder Vererbung ins Ausland
 4. Verhinderung der Wegzugsbesteuerung
- III. Wohnsitzwechsel ins Ausland und zivilrechtliche Folgen
 1. Umzug eines deutschen Ehepaars ins Ausland
 2. Rechtswahl
- IV. Ehe eines deutschen Gesellschafters mit einem ausländischen Ehepartner
 1. Allgemeine Einwirkungen
 2. Güterstand
 3. Unterhalt
 4. Erbstatut einschließlich Pflichtteilsverzicht
- V. Das „Erschleichen“ einer ausländischen Rechtsordnung
- VI. Rechtshängigkeit als (internationales) Hindernis erneuter Klage
- VII. Zusammenfassung

Keywords

Außensteuerrecht; Erbstatut; Güterrechtsstatut; Internationales Erb- und Familienrecht, Unterhaltsstatut; Wegzugsbesteuerung

Hier ist zu beachten, dass ein solcher Wohnsitzwechsel im Grundsatz unter die deutsche Wegzugsbesteuerung fällt. Dies bedeutet, dass sämtliche stillen Reserven in der Beteiligung des Sohnes an der deutschen GmbH/AG allein aufgrund des Wegzugsaktes aufgelöst und mit Einkommensteuer belastet würden. Verlegt nämlich ein bisher in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft seinen Hauptwohnsitz aus Deutschland heraus in ein Land außerhalb Deutschlands, so greift § 6 des deutschen Außensteuergesetzes ein. Danach gilt: „Bei einer natürlichen Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig war und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes ... endet, ist auf Anteile i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG [Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von mindestens 1 %] im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht § 17 EStG auch ohne Veräußerung anzuwenden, ... Der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht ... stehen ... die Begründung eines Wohnsitzes ... oder die Erfüllung eines anderen ähnlichen Merkmals in einem ausländischen Staat gleich, wenn der Steuerpflichtige aufgrund dessen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in diesem Staat ansässig anzusehen ist. ...“

Da der Hauptwohnsitz per Definition dort ist, wo der Lebensmittelpunkt liegt und der grundsätzlich am Studienort ist, könnte Sohn Müller die vorgenannte Steuerfolge auch nicht etwa durch freie Wahl seines „formellen“ Hauptwohnsitzes verhindern.

Glücklicherweise hat der deutsche Gesetzgeber die unnötige Schärfe dieser Problematik erkannt und eine „Verschonungsregelung“ in das Gesetz aufgenommen. Sofern der Wegzügler binnen einer Frist von fünf Jahren (ggf. mit Zustimmung des Finanzamtes zehn Jahre) seinen Hauptwohnsitz wieder nach Deutsch-

land zurückverlegt, kann dieser in aller Regel der vorgenannten Wegzugsbesteuerung entgehen.

2. Wohnsitzwechsel in ein Land innerhalb der Europäischen Union

Nachdem Sohn Müller erfahren hat, welche gravierenden Steuerfolgen mit seinem Umzug nach Zürich verbunden sein können, fragt er seinen Steuerberater, ob dies ebenso wäre, wenn er sein Auslandsstudium in einem EU-Land, z.B. in Paris, aufnehmen würde.

Bis vor wenigen Jahren war es im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Wegzugsbesteuerung irrelevant, ob der Umzug in ein Land innerhalb oder außerhalb der EU stattfand. Nachdem der Europäische Gerichtshof jedoch entschieden hatte, dass eine solche Wegzugsbesteuerung innerhalb der EU gegen europäisches Recht verstößt,¹ hat der deutsche Gesetzgeber die hiermit verbundenen steuerlichen Folgen abgemildert. Bei einer Verlegung des Hauptwohnsitzes eines EWR-Bürgers innerhalb des EWR-Raumes wird die infolge der Zwangsauflösung der in den Gesellschaftsanteilen liegenden stillen Reserven anfallende Steuer nunmehr dann zinslos gestundet, wenn der Wegzügler in dem Zuzugsstaat einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegt. Die Stundung wird allerdings erst dann widerrufen und die Wegzugssteuer ist (erst) dann zu bezahlen, wenn die betreffende Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von dem Gesellschafter veräußert wird oder das Besteuerungsrecht des EWR-Zuzugsstaates in Bezug auf die stillen Reserven in der Beteiligung auf sonstige Weise endgültig verloren geht.

¹ EUGH v. 11.03.2004, Rs. C-9/02, DStR 2004, 551; EUGH v. 07.09.2006, Rs. C-470/04, DStR 2006, 1691.

3. Schenkung oder Vererbung ins Ausland

In Abwandlung zu obigem Beispiel hatte Sohn Müller zum Zeitpunkt seines Wegzuges nach Zürich noch keine Beteiligung an dem deutschen Familienunternehmen, erwirbt diese Beteiligung vielmehr erst im Wege der vorweggenommenen Erbfolge per Schenkung von seinem Vater, nachdem er seinen Hauptwohnsitz am Studienort in Zürich genommen hatte.

Auch in diesem Fall findet die „Wegzugsbesteuerung“ grundsätzlich Anwendung. Die Schenkung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft an eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge führt demzufolge auch zur Auflösung sämtlicher stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Schenkung im Gesellschaftsanteil enthalten sind.

Dies alles gilt völlig unabhängig davon, dass weder bei Vater Müller noch bei Sohn Müller im Zeitpunkt der Steuerentstehung irgendwelche liquiden Mittel zufließen. Auch im Falle der Schenkung „ins Ausland“ gilt allerdings die europafreundliche zinslose Stundungslösung für Schenkungen an Personen, welche nicht im Drittland, sondern im EWR-Ausland leben.

Dieselbe Rechtsfolge, nämlich „Wegzugsbesteuerung“ im Falle des Übergangs von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen an im Ausland lebende Anteilseigner, greift auch im Versterbensfall ein. Würde also im vorstehenden Beispiel Vater Müller den Gesellschaftsanteil nicht an Sohn Müller in Zürich schenken, sondern wäre dieser bei Sohn Müller im Rahmen der Erbfolge angefallen, weil Vater Müller unerwartet während des Studiums seines Sohnes verstorben ist, dann würden die Steuerfolgen denjenigen der vorweggenommenen Erbfolge entsprechen.

4. Verhinderung der Wegzugsbesteuerung

Wandeln wir den Grundfall ab und gehen davon aus, dass die Familie Müller ihr Unternehmen in Stuttgart nicht als Gesellschaft, sondern als Personengesellschaft, beispielsweise eine GmbH & Co. KG betreibt. Dann würde sich in all den geschilderten Sachverhalten das Problem der Wegzugsbesteuerung nicht stellen. Der Gesetzgeber sieht nämlich den Zugriff des deutschen Fiskus auf die in den Anteilen an der Personengesellschaft liegenden stillen Reserven durch den Umzug nicht als tangiert an, weshalb § 6 AStG bei gewerblichen Personengesellschaften grundsätzlich nicht gilt. Dies gilt allerdings dann und insoweit nicht, als im Betriebsvermögen der deutschen Personengesellschaft wiederum Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft liegen, soweit diese Anteile – wie die Rechtsprechung formuliert – funktional nicht der Personengesellschaft zuzuordnen sind, beispielsweise weil die Anteile an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften lediglich in einer „gewerblich geprägten“ GmbH & Co. KG als Holding gebündelt sind und diese Holding keinerlei sonstige betriebswirtschaftliche („funktionelle“) Aufgaben für die einzelnen Tochterkapitalgesellschaften erbringt. In einem solchen Fall kann – trotz Zwischenschaltung der gewerblichen Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) – bei Wegzug eine Besteuerung der stillen Reserven in den Kapitalgesellschaftsanteilen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG drohen.

III. Wohnsitzwechsel ins Ausland und zivilrechtliche Folgen

Ein Wohnsitzwechsel hat aber nicht nur steuerliche Folgen, er hat auch allgemeine zivilrechtliche Wirkungen auf die Ehe und ggf. auch auf Unterhalt und Erbrecht.

1. Umzug eines deutschen Ehepaars ins Ausland

Nehmen wir an, Tochter Müller sei (mit einem Deutschen) verheiratet. Die Ehegatten wollen nun in die Schweiz umziehen. Vor ihrem Umzug fand auf ihre Ehe schon auf rein gesetzlicher (bürgerlich-rechtlicher) Grundlage, also ohne dass ein Ehevertrag notwendig gewesen wäre, das deutsche allgemeine Eherecht, deutsches Ehegüterrecht und deutsches Unterhaltsrecht im Falle einer Scheidung und bezüglich des Kinderunterhalts im Falle gemeinsamer Kinder Anwendung. Dasselbe galt für das Erbrecht. Beide Ehegatten wären im Falle eines Todes nach deutschem Erbrecht beerbt worden und auch für die Frage, ob ein Pflichtteilsrecht des jeweils anderen Ehegatten oder von Kindern geltend gemacht werden kann, hätte deutsches Recht gegolten.

Nach dem Umzug eines oder beider Ehegatten ins Ausland sind die Fragen deutlich komplexer:

Klagt ein Ehegatte gegen den anderen, z.B. auf Unterhalt, oder klagt ein im Ausland lebendes Kind gegen ein Elternteil auf Unterhalt oder verstirbt ein Ehegatte im Ausland und entsteht Streit über den Nachlass, so stellt sich zunächst die Frage, ob ein ausländisches oder ein deutsches Gericht überhaupt zur Entscheidung dieses Rechtsstreites zuständig ist. Mit der Antwort auf diese Frage nach der internationalen Zuständigkeit eines Gerichtes ist aber noch nicht entschieden, ob dieses Gericht ausländisches oder deutsches Recht anzuwenden hat. Letztere Frage wiederum richtet sich nach dem sog. internationalen Privatrecht. Wer nun glaubt, das internationale Privatrecht sei tatsächlich internationales Recht und es bestimme für alle Länder verbindlich, welches Landesrecht auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden ist, der liegt falsch. Auch das internationale Privatrecht ist im Kern nationales Recht. Das bedeutet, dass jedes einzelne Land zunächst für sich selbst regelt, ob es

inländisches oder ausländisches Recht auf einen konkreten Fall mit internationalem Bezug anwendet. Dies wiederum kann dazu führen, dass aus deutscher Sicht deutsches Recht und aus ausländischer Sicht ausländisches Recht auf denselben Streitfall (Sachverhalt) anzuwenden ist. In einem solchen Fall kommt es dann letztendlich darauf an, welches Gericht (das deutsche oder das ausländische) zuerst (schneller) angerufen wird. Ist nämlich einmal ein Rechtsstreit bei einem zuständigen Gericht anhängig gemacht, so blockiert dies nach den allgemeinen Regeln des internationalen Zivilprozessrechts grundsätzlich die Möglichkeit für ein anderes Gericht, über denselben Rechtsstreit zu entscheiden.

Kommen wir zurück zum vorstehenden Beispielfall. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob sich durch den Umzug der Tochter Müller das auf die allgemeinen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht geändert hat. Dieser Regelungskreis („allgemeine Wirkungen einer Ehe“) befasst sich beispielsweise mit solch unterschiedlichen Fragen der Ehe wie der Pflicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Pflicht zur Unterlassung von Ehestörungen sowie den Entscheidungs- und Eingriffsrechten eines Ehegatten, z.B. Wohnsitzbestimmung, die Aufgabenverteilung in der Ehe oder die sog. Schlüsselgewalt, d.h. die Möglichkeit, den anderen Ehegatten bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs wirksam verpflichten zu können.

Vor dem Wegzug in die Schweiz war nach der insoweit einschlägigen Bestimmung des deutschen internationalen Privatrechts, nämlich nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), deutsches Recht als sog. „allgemeines Ehewirkungsstatut“ anwendbar. Nach deutschem internationalem Privatrecht wäre dies durch den Umzug nicht tangiert, wenn und weil beide

Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Anders aber nach Schweizer Recht. Dieses unterwirft nämlich die allgemeinen Wirkungen der Ehe für Ehegatten, welche in der Schweiz leben, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit dem Schweizer Recht. Im vorstehenden Fall käme es also in der Tat darauf an, wo die Klage zuerst rechtshängig gemacht wird: Würde die Klage vor einem deutschen Gericht erhoben und wäre nach den allgemeinen Grundsätzen der Zivilprozessordnung in Deutschland ein Gerichtsstand gegeben, so würde das mit dem Streitfall befasste deutsche Gericht auf den Rechtsstreit deutsches Recht anwenden. Würde die Klage zunächst in der Schweiz eingereicht und wäre ein Schweizer Gericht nach den dort geltenden Grundsätzen zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig, so würde dieses Schweizer Recht anwenden.

Würden sich die beiden Ehegatten im vorstehenden Fall scheiden lassen, so stellte sich die Frage nach dem anwendbaren Scheidungsstatut (nach welchen Rechtsgrundsätzen erfolgt die Scheidung als solche) und dem Ehegüterstatut, welches wiederum regelt, welcher Ehegatte in welcher Weise an dem Vermögen partizipiert, welches die beiden Ehegatten während der Ehe erworben haben bzw. in die Ehe mitgebracht haben. Was die Scheidung selbst betrifft, so findet aus deutscher Sicht das Recht des Landes Anwendung, in dem zum Zeitpunkt der Anberufung des Gerichts der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten ist, sofern keine abweichende Rechtswahl durch die Ehegatten getroffen wurde (vgl. Art. 5, 8 und 9 Rom III-VO). Aus Sicht des Schweizer Gerichts untersteht die Scheidung grundsätzlich dem schweizerischen Recht. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn die Ehegatten eine – aus schweizer Sicht – gemeinsame ausländische (also nicht Schweizer) Staatsangehörigkeit haben und nur einer von ihnen den Wohnsitz in der Schweiz hat. In diesem Fall findet aus

Sicht der Schweiz das gemeinsame Heimatrecht Anwendung. Bezüglich des Ehegüterstatus würde ein deutsches Gericht gemäß Art. 15 EGBGB deutsches Recht anwenden, während ein Schweizer Gericht nach den im IPRG kodifizierten Vorschriften des schweizer internationalen Privatrechtes sein Heimatrecht anwenden würde.

Wiederum völlig anders geregelt ist das Unterhaltsrecht, also beispielsweise die Frage, nach welchem Recht sich der Kindesunterhalt und insbesondere auch ein nachehelicher Unterhalt eines Ehegatten im Scheidungsfall richtet. Die Antwort hierauf ergibt sich aus deutscher Sicht aus dem sog. Haager Protokoll von 2007 (Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht). Hiernach kommt es grundsätzlich auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten an. Würde die in der Schweiz lebende Ehefrau gegen ihren in der Schweiz lebenden Ehemann ehelichen oder nachehelichen Unterhalt einklagen, dann wäre nach dem Haager Protokoll von 2007 das Unterhaltsrecht der Schweiz maßgeblich. Gleiches gilt in diesem Fall aus der Sicht der Schweiz. Bei der Unterhaltsfrage handelt es sich keinesfalls um eine inhaltlich zu vernachlässigende Problematik. Nicht nur dass das Unterhaltsrecht der Staaten völlig unterschiedlich ist, auch ist beispielsweise nach Schweizer Recht eine vertragliche Unterhaltsvereinbarung der Ehegatten untereinander in einem Ehevertrag – anders als für den nachehelichen Unterhalt im deutschen Recht – nicht verbindlich.

Wer nun glaubt, ein Umzug ins Ausland habe nur Folgen für Eherecht, Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht, der liegt falsch. Die ins Ausland wechselnden Ehegatten können sich auch schnell einem neuen Erbrecht ausgesetzt sehen. Eine solche Änderung des sog. Erbstatuts, also des auf den Erbfall anwendbaren Rechts, kann gravierende Auswirkungen haben. Sie kann zu unbedachten und unge-

wollten Änderungen der gesetzlichen Erbfolge, aber auch zur Unwirksamkeit von Pflichtteilsverzicht, zur Nichtanwendung deutscher gemeinschaftlicher Testamente von Ehegatten u.v.m. führen. Während nach dem gegenwärtigen deutschen Erbrecht ein deutscher Erblasser (Erblasser mit deutscher Staatsangehörigkeit) stets nach deutschem Recht beerbt wird, wird dies beispielsweise innerhalb der EU nach dem 16.08.2015 anders sein. Mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich unterliegt das anwendbare Erbrecht und damit auch das anwendbare Pflichtteilsrecht dann nämlich gemäß der europäischen Erbrechtsverordnung dem Recht des Landes, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Hat sich ein Unternehmer seinen verdienten Altersruhesitz in Mallorca ausgewählt und dort seinen letzten Wohnsitz genommen, dann findet, wenn er nicht aufpasst, bei seinem Tod plötzlich auf seinen gesamten Nachlass spanisches Recht Anwendung.²

2. Rechtswahl

Alle bisher geschilderten Rechtsfolgen beziehen sich jeweils auf die von Gesetzes wegen geltende Rechtslage, sie treten also insbesondere dann ein, wenn die betroffenen Parteien, insbesondere also die Ehegatten oder der Erblasser, nicht (freiwillig) die Anwendung eines bestimmten Landesrechtes auf ihren Fall vertraglich vereinbaren oder – im Falle des Erblassers – einseitig anordnen. Eine solche Rechtswahl ist aber nicht in allen Fällen ohne Weiteres möglich. Die Zulässigkeit der Rechtswahl richtet sich nämlich wiederum nach dem jeweiligen (nationalen) internationalen Privatrecht. Wer auf Nummer sicher gehen will, der muss auf der Basis jedes möglicherweise anwendbaren Rechtskreises prüfen, ob und inwieweit jedes dieser Landesrechte

² Ausf. zur europäischen Erbrechtsverordnung Lange, FuS 2012, 233

die freie vertragliche Vereinbarung eines bestimmten Landesrechtes auf den jeweils konkreten Lebenssachverhalt zulässt.

Ist also das deutsche Ehepaar Müller beispielsweise in die Schweiz umgezogen und stellt sich daher z.B. die Frage, welchem Rechtskreis die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe unterstehen, so ergibt sich folgendes Bild: Nach dem deutschen internationalen Privatrecht unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Ehe „dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört“. In unserem Beispielfall würden damit aus deutscher Sicht die allgemeinen Wirkungen der Ehe auch dann dem deutschen Recht unterliegen, wenn unsere Ehegatten Müller in die Schweiz umziehen. Nach dem internationalen Privatrecht der Schweiz unterstehen die ehelichen Rechte und Pflichten aber dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Also wäre insoweit Schweizer Recht anwendbar. Es stellt sich nun die Frage, ob das Ehepaar Müller durch eine freiwillige Rechtswahl im Ehevertrag die Anwendung deutschen oder Schweizer Rechts vereinbaren könnte. Dies ist nicht der Fall, denn nach deutschem internationalem Privatrecht ist eine Rechtswahl nur dann möglich, wenn nicht beide Ehegatten deutsche Staatsbürger sind und nach Schweizer Recht ist eine Rechtswahl bezüglich der allgemeinen Wirkungen einer Ehe überhaupt nicht möglich.

Stellt man sich im vorstehenden Umzugsbeispiel die in der Praxis wichtigere Frage, welches Recht in Bezug auf die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander gilt, also die Frage, nach welchem Rechtskreis sich richtet, wie und in welcher Art und Weise die Ehegatten bei Scheidung oder in sonstigen Fällen der Auflösung der Ehe an dem während der Ehe erworbenen bzw. vermehrten Vermögen partizipieren, so zeigt sich

ein anderes Bild: Nach dem deutschen internationalen Privatrecht kommt es grundsätzlich zunächst auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Eheschließung an. Da vorliegend beide Ehegatten Deutsche sind, wäre deutsches Güterstandsrecht einschlägig, also die Vorschriften der §§ 1371 ff. BGB mit dem Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft als dem gesetzlichen Regelgüterstand. Nach dem internationalen Privatrecht der Schweiz wäre Schweizer Recht anwendbar, weil das Güterstandsstatut sich aus Sicht der Eidgenossenschaft nach dem Recht des Staates richtet, in dem beide Ehegatten gleichzeitig zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Also hätten wir wie bei den allgemeinen Ehwirkungen auch im Güterstandsrecht eine Kollision: Würde die Scheidung vor einem Schweizer Gericht ausgesprochen, so würde dieses nach dem vorstehend Gesagten die güterrechtlichen Fragen nach dem Schweizer Recht beurteilen. Würde die Ehe in Deutschland geschieden, so würde das deutsche Gericht hingegen deutsches Güterrecht anwenden.

Glücklicherweise erlauben es aber sowohl das schweizer als auch das deutsche Recht, dass die Ehegatten in einem Ehevertrag dasjenige Recht für ihre güterrechtlichen Verhältnisse wählen, dem einer von ihnen angehört oder das Recht des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Die Ehegatten Müller könnten und sollten also einen Ehevertrag abschließen, in welchem sie erklären, ob sich die güterrechtlichen Verhältnisse ihrer Ehe nach deutschem Recht oder nach den andernfalls einschlägigen Regelungen des Schweizer ZGB richten sollen.

Stellt man weiter die Frage, nach welchem Recht, also nach deutschem oder nach Schweizer Recht, sich eine Ehescheidung der in die Schweiz umgezogenen deutschen Ehegatten richten würde, also die Frage nach dem „Scheidungsstatut“, so besteht Übereinstimmung: Nach

beiden Rechtskreisen unterliegt die Scheidung dem Schweizer Recht, aus deutscher Sicht aufgrund des gemeinsamen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Anrufung des Scheidungsgerichts und aus Schweizer Sicht aufgrund der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in der Schweiz (vgl. Art. 61 IPRG).

Schließt man das Beispiel mit der Frage ab, nach welchem Rechtskreis sich nun die Erbfolge richtet, so zeigt sich, dass sich die Rechtsnachfolge von Todes wegen bei Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts (bis zum Inkrafttreten der europäischen Erbrechtsverordnung im August 2015 noch) nach dem Recht des Staates richtet, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehört. Ein deutscher Staatsangehöriger wird also aus deutscher Sicht stets nach deutschem Recht beerbt, unabhängig davon, wo er bei Eintritt des Erbfalls lebte. Aus Sicht des IPRG der Schweiz richtet sich die Rechtsnachfolge in den Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz hingegen nach Schweizer Recht. Allerdings kann ein Ausländer nach den insoweit anwendbaren Regeln seinen Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seinem Heimatrecht unterstellen. Würden also unsere Ehegatten Müller keine solche Rechtswahl treffen, so unterläge ihre Erbfolge aus deutscher Sicht dem deutschen Recht und aus Schweizer Sicht dem Schweizer Recht. Es entstünde also wiederum eine in hohem Maße unerwünschte Situation, da die Folgen des Erbfalls – etwa in Bezug auf das Pflichtteilsrecht enterbter Kinder – von der Zufälligkeit abhängen, welches Gericht zuerst angerufen wird. Durch die aus Schweizer Sicht mögliche Wahl des deutschen Erbrechts kann hier aber ein Gleichlauf sichergestellt werden, wobei diese Rechtswahlmöglichkeit dann entfällt, wenn der in die Schweiz verzogene Deutsche (auch) die Schweizer Staatsbürgerschaft annimmt (vgl. Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 2 IPRG).

IV. Ehe eines deutschen Gesellschafters mit einem ausländischen Ehepartner

Die Rechtsverhältnisse sind schon kompliziert genug, wenn Ehegatten, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ins Ausland umziehen. Sie werden noch komplexer, wenn die Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen und sie potenzieren sich, wenn wie nicht selten im Familienunternehmen der Umzug in ein Drittland erfolgt, dessen Staatsangehörigkeit keiner der Ehepartner besitzt.

Heiratet also beispielsweise ein in der Schweiz lebender deutscher Unternehmer in der Schweiz eine Österreicherin und nehmen beide ihren gemeinsamen Wohnsitz in Zürich, dann berührt diese Ehe nicht nur zwei, sondern drei Rechtskreise, nämlich den deutschen, den österreichischen und den schweizer. Es gilt also sämtliche der vorstehend aufgeworfenen Regelungsbereiche (allgemeine Ehwirkungen, Güterstandsrecht, Scheidungsrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht einschließlich Pflichtteilsrecht) nach dem internationalen Privatrecht aller drei Länder daraufhin zu untersuchen, welches Recht von Gesetzes wegen auf den jeweiligen Gegenstand Anwendung findet. Zudem ist zu untersuchen, ob das jeweilige landesspezifische internationale Privatrecht es zulässt, dass der betroffene Lebenssachverhalt einer freien vertraglichen Rechtswahl unterworfen wird.

Nehmen wir an, Sohn Müller würde in die Schweiz umziehen und dort eine Österreicherin oder (alternativ) eine Französin heiraten. Es würden sich folgende zu überprüfende Konstellationen und Probleme ergeben:

1. Allgemeine Ehwirkungen

Da eine gemeinsame Staatsangehörigkeit im Beispiel nicht vorliegt, richten sich die allgemeinen Ehwirkungen aus deutscher Sicht nach dem

gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten. Dieser liegt in der Schweiz, sodass bei Fragen der allgemeinen Ehwirkungen grundsätzlich Schweizer Recht anwendbar wäre. Das deutsche internationale Privatrecht erlaubt es nun aber den Ehegatten (weil sie keine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen und auch kein Ehegatte die Staatsangehörigkeit des gemeinsamen Wohnsitzes (Schweiz) hat, freiwillig das Recht des Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten besitzt.

Aus österreichischer Sicht, welche insbesondere dann von Bedeutung wäre, wenn die österreichische Ehefrau in Österreich klagt, ist ebenfalls der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten maßgeblich; auch hier würde also auf das Recht der Schweiz verwiesen. Anders als aus deutscher Sicht ist es den Ehegatten unter Geltung des österreichischen internationalen Privatrechts jedoch verwehrt, eine hiervon abweichende Rechtswahl zu treffen.

Wäre die angeheiratete Frau Müller Französin, so würde mangels eines gemeinsamen Heimatrechtes auch aus französischer Sicht der gemeinsame Wohnsitz in der Schweiz das auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbare Recht bestimmen.

2. Güterstand

Während das auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbare Recht in der Praxis der Gerichte nur selten eine Rolle spielt, ist dies im Hinblick auf die güterrechtlichen Regelungen völlig anders. Im Falle einer Scheidung stellt sich nämlich sofort die Frage, ob und in welcher Weise die Ehegatten an dem während der Ehe aufgebauten Vermögen partizipieren.

Nach deutschem und österreichischem internationalem Privatrecht richtet sich das Güterstandsrecht nach dem bei Eheschließung für die allgemeinen Ehwirkungen geltenden Recht. Vorliegend folgt daraus: Sofern keine abweichende Rechts-

wahl getroffen wurde, findet damit aus deutscher Sicht das Schweizer Recht Anwendung. Selbiges gilt aus österreichischer Sicht. Nach beiden Rechten wäre auch eine Rechtswahl möglich gewesen.

Gemäß dem internationalen Privatrecht der Schweiz richtet sich der Güterstand nach dem gemeinsamen Wohnsitz, also nach dem Recht der Schweiz, sofern die Ehegatten keine abweichende Rechtswahl getroffen haben.

Aus französischer Sicht gilt das Haager Übereinkommen von 1978 über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht, hiernach wäre primär das Recht am ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten anwendbar, dies wäre hier Schweizer Recht; das Haager Übereinkommen lässt jedoch auch eine freiwillige Rechtswahl des deutschen oder des französischen Rechtes zu.

3. Unterhalt

Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten bestimmt sich in allen Staaten, die das Haager Übereinkommen über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht unterschrieben haben, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten. Eine hiervon abweichende Rechtswahl ist möglich. Auf die Schweiz findet das Haager Übereinkommen von 2007 allerdings keine Anwendung, vielmehr gilt hier noch das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht von 1973. Auch danach gilt grundsätzlich das am Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten geltende Recht. Im Gegensatz zum Haager Übereinkommen von 2007 gestattet das Haager Übereinkommen von 1973 jedoch keine Rechtswahl. Eine Unterhaltsklage der jungen Frau Müller an ihrem Wohnsitz in der Schweiz würde demnach nach Schweizer Recht entschieden. Wird der Unterhalt dagegen in Deutschland, Österreich oder in Frankreich eingeklagt, so würde das angerufene Gericht – sofern es

zuständig ist und keine abweichende Rechtswahl getroffen wurde – auf den Unterhaltsanspruch Schweizer Recht anwenden.

Üblicherweise wird in einem Ehevertrag eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt getroffen. Die in einem Ehevertrag der jungen Ehegatten Müller getroffene Unterhaltsvereinbarung würde bei Klage vor einem deutschen Gericht (zumindest) bei vertraglicher Wahl des deutschen Rechts Bestand haben. Ein angerufenes Schweizer Gericht würde jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit die detaillierte Unterhaltsvereinbarung als unwirksam ansehen und seine gesetzlichen Vorschriften anwenden, da in der Schweiz voreheliche Vereinbarungen über die Unterhaltsbeiträge als rechtlich unverbindliche Absichtserklärung angesehen werden. Hierdurch entsteht für den Sohn Müller im Scheidungsfall ein nicht abschätzbare Risiko, in welcher Höhe und für welche Zeitspanne er seiner Ehefrau nachehelichen Unterhalt zu zahlen hat.

4. Erbstatut einschließlich Pflichtteilsverzicht

Wie bereits gezeigt unterliegt aus Sicht des deutschen internationalen Privatrechts die Rechtsnachfolge von Todes wegen bis Inkrafttreten der europäischen Erbrechtsverordnung im August 2015 dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehört. Würde also der deutsche Ehemann Müller vor diesem Zeitpunkt versterben, so würde ein deutsches Gericht den Erbfall nach deutschem Erbrecht beurteilen, gleich wo er lebt. Wie bereits oben unter 3.1 gezeigt, wird sich diese Situation allerdings am 16. August 2015 ändern, denn dann findet die europäische Erbrechtsverordnung Anwendung, wonach das Recht des letzten Wohnsitzes maßgeblich ist; hiervon abweichend kann allerdings auch das Heimatrecht gewählt werden.

Würde die österreichische junge Ehefrau Müller versterben, so fände auf

ihren Nachlass aus österreichischer Sicht österreichisches Recht Anwendung. Das Schweizer internationale Privatrecht würde auf den Erbfall wegen des Wohnsitzes Schweizer Recht anwenden, sofern die Verstorbene nicht in ihrer testamentarischen Anordnung nicht österreichisches Recht gewählt hat.

Wäre die junge Frau Müller Französin, würde grundsätzlich eine sog. Nachlassspaltung eintreten. Auf den unbeweglichen Nachlass, also auf Grundvermögen, würde das Recht des Staates Anwendung finden, in welchem das Grundstück belegen ist. Dies gilt aus deutscher Sicht übrigens auch bei einem deutschen Erblasser, wenn dieser z.B. über Grundbesitz in Frankreich oder in den USA verfügt. Auf dessen Vererbung findet dann ausnahmsweise nämlich nicht deutsches Erbrecht Anwendung, sondern das Recht des Belegenheitsortes („Einzelstatut bricht Gesamtstatut“; vgl. Art. 3a Abs. 2 EGBGB). Auf den beweglichen Nachlass findet grundsätzlich das Recht des „Domizils“, also das Recht des letzten Wohnsitzes Anwendung. Das französische internationale Erbrecht kennt wiederum keine freiwillige Rechtswahl. Mit dem Inkrafttreten der europäischen Erbrechtsverordnung wird in der Europäischen Union weitgehend ein Gleichlauf des Erbstatuts hergestellt. Jeder Testierende sollte im Hinblick auf diese Anknüpfungsänderung vorsorglich bereits jetzt in seinem Testament eine entsprechende Rechtswahl treffen.

V. Das „Erschleichen“ einer ausländischen Rechtsordnung

Aus den vorstehenden Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass die jeweiligen (nationalen) internationalen Privatrechtsordnungen eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten vorsehen, nach welchen das jeweilige nationale Recht Anwendung findet. Durch „geschickten“ Umzug ist es

somit einem Ehepartner möglich, ein gewünschtes Ortsrecht auf seine Scheidung, auf seinen Ehegüterstand, auf seinen Unterhaltsanspruch oder auf die erbrechtlichen Verhältnisse zur Anwendung zu bringen.

Möchte sich beispielsweise ein Ehegatte möglichst rasch scheiden lassen, so kann er versuchen, die Anwendbarkeit eines Landesrechtes mit sehr liberalem Scheidungsrecht auf seinen Scheidungsfall zu erreichen. So ist etwa in England keine Trennungsfrist erforderlich, während eine Scheidung in Deutschland – von Härtefällen abgesehen – ein Getrenntleben von mindestens einem Jahr erfordert. Der scheidungswillige Ehepartner muss daher – will er sich rasch scheiden lassen – (nur) dafür Sorge tragen, dass sich ein englisches Gericht für seine Scheidung zuständig erklärt und dass dieses Gericht (nach englischem internationalem Privatrecht) auf die Scheidung englisches Recht anwendet. Dies kann durch Umzug des scheidungswilligen Partners nach England erreicht werden, wobei hierdurch allerdings nicht per se eine sofortige Zuständigkeit der englischen Gerichte begründet wird, sondern die in Art. 3 EhesachenVO jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen (bspw. Antragsgegner hat gewöhnlichen Aufenthalt in England oder Antragsteller hat sich seit mindestens einem Jahr unmittelbar in England aufgehalten).

Wünscht ein scheidungswilliger Ehepartner, dass auf die Scheidung seiner Ehe ein für ihn günstiges Ehegüterstandsrecht Anwendung findet, so wird er geneigt sein, zunächst ein Land auszusuchen, welches ein für ihn günstiges Ehegüterstandsrecht hat und dessen Anwendbarkeit er durch eigene Gestaltungen erreichen kann. Ist dieser Ehegatte an einen aus seiner Sicht ungünstigen Ehevertrag gebunden, so kann er sich weiterhin ein Land aussuchen, welches Ehegüterstandsvereinbarungen nicht verbindlich zulässt. So ist etwa die Bindungswirkung von Eheverträgen

im englischen und amerikanischen Recht problematisch.³ Und amerikanische Gerichte sind dafür bekannt, ihr eigenes Recht bevorzugt anzuwenden und auch selbst sorgsam ausverhandelte Eheverträge einfach zugunsten des ihnen bekannten Heimaterbrechts bei Seite zu schieben.

Wie bereits oben gezeigt ist das „Erschleichen“ eines günstigen Unterhaltsrechtes relativ einfach zu bewerkstelligen. Da die meisten in Frage kommenden Länder das Haager Übereinkommen über das auf die Unterhaltspflichten anzuwendende Recht unterzeichnet haben, findet das Recht am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten in vielen Fällen Anwendung. Durch einfachen Umzug in einen Rechtskreis mit günstigem Unterhaltsrecht, dessen Land das vorgenannte Haager Übereinkommen unterzeichnet hat, lässt sich meist ein günstiger Unterhaltsanspruch durchsetzen. Erfolgt der Umzug des Unterhaltsberechtigten auch noch in ein Land, welches Unterhaltsvereinbarungen nicht akzeptiert, beispielsweise die Schweiz, so kann man durch einen Umzug auch ungünstige Unterhaltsvereinbarungen unterlaufen.

Last but not least lässt sich selbst das Erbstatut, also das auf den jeweiligen Erbfall anwendbare nationale Erbrecht, durch gestaltende Maßnahmen verändern. Gelingt es etwa einem künftigen Erblasser, sich ein Erbrecht zu „erkaufen“, welches ein Pflichtteilsrecht oder einen unentziehbaren Mindesterteil nicht kennt, so kann der Erblasser dadurch u.U. das deutsche Pflichtteilsrecht, welches beispielsweise Kindern die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils als unentziehbares Pflichtteilsrecht zuweist, ausschließen.

³ Vgl. aber aus jüngerer Zeit die Entscheidung des englischen Supreme Court i.S. Rademacher v. Granatino v. 20.10.2010, UK SC 42 zur Anerkennung sog. prenuptial agreements.

VI. Rechtshängigkeit als (internationales) Hindernis erneuter Klage

Aus den vorstehenden Beispielen sollte deutlich geworden sein, dass es nicht nur eine Vielzahl von Fällen gibt, in welchen das internationale Privatrecht jeweils unterschiedliche nationale Rechtsordnungen zur Anwendung bringt. Es sollte auch klar geworden sein, dass diese nationalen Rechtsordnungen in vielen Fällen unterschiedliche Rechtsfolgen anordnen und sich dies in einigen Fällen auch nicht durch freiwillige (vertragliche) Wahl einer bestimmten Rechtsordnung verhindern lässt. Es kann also ohne Weiteres das Problem entstehen, dass ein ausländisches Gericht ein völlig anderes Urteil zum selben Sachverhalt erlassen würde als ein deutsches Gericht. In aller Regel insbesondere in der EU verhindert jedoch ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der Niederschlag in verschiedenen Übereinkommen bzw. Verordnungen gefunden hat, dass über denselben Sachverhalt zwei Gerichte überhaupt in der Sache entscheiden. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz nennt sich in der Juristensprache „Einrede der Rechtshängigkeit“. Ist hiernach eine Klage vor einem zuständigen Gericht einmal wirksam erhoben (rechtshängig) und ist mit der Anerkennung seines Urteils zu rechnen, so wird eine später vor einem anderen Gericht gleichwohl erhobene Klage von Amts wegen als unzulässig abgewiesen. Bei konkurrierenden internationalen Zuständigkeiten können die Parteien (wie oben gezeigt) eine Streitsache den Gerichten verschiedener Staaten zur Entscheidung vorlegen. Der jetzt entstehenden Gefahr der Beeinträchtigung des Rechtsfriedens durch sich widersprechende Entscheidungen der Gerichte in derselben Sache wirkt – genau wie im reinen Inlandsprozess – die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen. Dieser Grundsatz ist im deutschen Recht in § 261 ZPO (analog) geregelt.

Voraussetzung ist, dass bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs unter denselben Parteien geltend gemacht werden. So schließt ein etwa im Ausland beim (auch) zuständigen Gericht anhängiges Scheidungsverfahren ein ebensolches im Inland aus. Aus diesem Grund befindet man sich nicht selten in einem „Wettlauf um die erste Rechtshängigkeit“. Derjenige Ehepartner, welcher zuerst seine Klage anhängig macht, schließt in vielen Fällen die Möglichkeit des anderen Ehepartners, vor einem Gericht anderer Nationalität dieselbe Sache einzuklagen, aus.

VII. Zusammenfassung

Nicht nur Familienunternehmen, sondern auch Unternehmerfamilien werden immer internationaler. Der (Irr-)Glaube, ein Blick in das deutsche Gesetzbuch und die Befragung eines Rechtskundigen nach den aus einem bestimmten Lebenssachverhalt resultierenden Rechtsfolgen ist gerade in Sachverhalten, in welchen es um viel Geld geht, zu kurz gedacht. Sachverhalte wie die Scheidung der bekannten Tennisfamilie Becker und viele ähnliche Konstellationen in bekannten deutschen Unternehmerfamilien zeigen, dass es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, ungewünschte Rechtsfolgen durch sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wie etwa einen Wohnsitzwechsel, aber auch den Wechsel der Staatsangehörigkeit, zu gestalten. Eine (kleine) Auswahl möglicher Varianten sind in den vorstehenden Beispielen deutlich geworden. Wer unliebsame Überraschungen vermeiden möchte, der sollte sich in allen Fällen einer geplanten Eheschließung oder eines geplanten Wohnsitzwechsels ins Ausland oder aber – ganz allgemein – bei gemischt nationalen Beziehungen im Detail sachkundig machen. Nicht alle Probleme lassen sich verhindern. Wer aber um die (möglichen) Fallstricke weiß, der kann sich rechtzeitig hierauf einstellen.